

Netz- und Energiestrukturdaten	
Gesetz / Verordnung	<p>§ 37 MsbG Informationspflichten des grundzuständigen Messstellenbetreibers</p> <p>(1) Grundzuständige Messstellenbetreiber haben mindestens zum 31. Oktober eines jeden Jahres Informationen zu veröffentlichen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Umfang ihrer Verpflichtungen aus § 29, 2. ihre Standardleistungen nach § 34 Absatz 1 und 3. mögliche Zusatzleistungen im Sinne von § 34 Absatz 2. <p>Die Veröffentlichung hat auch Preisblätter mit voraussichtlichen jährlichen Preisangaben für mindestens drei Jahre zu beinhalten. Preisangaben für Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 sind mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.</p>
Stand	31.10.2026

1. Umfang Verpflichtungen aus § 29 MsbG

Nach aktuellem Stand ergeben sich nach § 29 MsbG folgende Einbauverpflichtungen für die Hanau Netz GmbH:

- Verpflichtender Einbau intelligenter Messsysteme: 5.801 Stück
- Verpflichtender Einbau moderner Messeinrichtungen: 54.695 Stück

2. Standardleistungen nach § 34 Absatz 1 MsbG

Eine aktuelle Übersicht aller angebotenen Standardleistungen mit Preisangaben finden Sie auf der Homepage der Hanau Netz GmbH im nachfolgenden Link: <https://hanau-netz.de/marktpartner/preisblaetter-2>

3. Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 MsbG

Eine aktuelle Übersicht aller angebotenen Zusatzleistungen mit Preisangaben finden Sie auf der Homepage der Hanau Netz GmbH im nachfolgenden Link: <https://hanau-netz.de/marktpartner/preisblaetter-2>